

Bei den **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenminen (anti-personnel mines) (Ottawa-Konvention, 1997)
- ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (cluster munitions) (Oslo-Konvention, 2008)
- iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
- iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)
- v. Rüstungsgüter > 10% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vi. Tabakproduktion > 5% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- vii. Kohle > 30% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
- viii. Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
- b. Staatsmittelen:
 - i. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern))

3. Anwendung einer Mindestquote an Wertpapieren mit bestimmtem ESG-Rating
- i. Anteil von mindestens 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »BB«, »BBB« oder »A«) oder ein überdurchschnittliches ESG-Profil (entspricht einem MSCI ESG-Rating von »AA« oder »AAA«) haben

Die oben aufgeführten vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen wurden im Berichtszeitraum vollumfänglich erfüllt. Der Teilfonds hat keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale eingesetzt.

• **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gelangten folgende Indikatoren zur Anwendung:

Ökologische/soziale Merkmale	Indikatoren
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen, die am UN Global Compact der Vereinten Nationen teilnehmen	Datenfeld: <i>Global Compact Signatory</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bevorzugte Auswahl von Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben	Status der Unterzeichnung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Datenquellen: Öffentlich verfügbare Informationen und Informationen von MSCI ESG Research.
Ausschluss Hersteller/Vertreiber von: ▪ Antipersonenminen ▪ Streumunition ▪ Biologischen und chemischen Waffen ▪ DU-Waffen (Depleted Uranium Weapons)	Umsatz mit oder Verbindung zu kontroversen Waffen. Datenfeld: <i>Controversial Weapons – Any TIE</i> Datenquellen: MSCI ESG Research

Ausschluss von Unternehmen in bestimmten Geschäftsfeldern: ▪ Rüstungsgüter >10% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Tabakproduktion >5% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb) ▪ Kohle >30% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)	Umsatz in den jeweiligen Geschäftsfeldern als Prozentwert der Gesamtumsätze des Unternehmens. Datenfelder: ▪ <i>Weapons – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Tobacco Producer – Max. Percentage of Revenue</i> ▪ <i>Generation Thermal Coal – Max. Percentage Revenue</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)	Analyse von mit dem Unternehmen in Bezug auf den UN Global Compact in Verbindung stehenden Kontroversen. Datenfeld: <i>Global Compact Compliance</i> Datenquellen: MSCI ESG Research
Bei Staatsmittentten: Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte	Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Datenquellen: MSCI ESG Research, vergleichbare ESG-Research-Anbieter, eigenes Research
Mindestanteil von 65% der Wertpapiere des Teilfonds, die von Emittenten begeben sein müssen, die ein durchschnittliches oder überdurchschnittliches ESG-Profil haben	Erfüllung eines ESG-Ratings von MSCI ESG Research von mindestens »BB«. Datenfeld: <i>ESG Rating</i> Datenquellen: MSCI ESG Research

Die im Rahmen der definierten Nachhaltigkeitsindikatoren zu Grunde gelegten Auswahlkriterien, Restriktionen und Mindestvorgaben wurden im Berichtszeitraum fortlaufend geprüft und wurden eingehalten. Zum Stichtag 30.11.2024 betrug der Konformitätsgrad hinsichtlich der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale, der über entsprechende Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen wird, 96,79%.

• **...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum liegt beim Konformitätsgrad hinsichtlich der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale, der über entsprechende Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen wird, eine kleine Minderung vor (zum Stichtag 30.11.2023 erfüllten 97,14% der Wertpapiere des Teilfonds die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale).

• **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar. Es wurden mit dem Finanzprodukt ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht anwendbar. Es wurden mit dem Finanzprodukt ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei dem Teilfonds wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Im Folgenden wird dargestellt, welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden und durch welche Massnahmen/Ausschlüsse beabsichtigt wurde, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. zu verringern.

Nachhaltigkeitsfaktoren	Berücksichtigung	Begründung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fussabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) und viii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: • mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen, • schwere Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact (einschliesslich Prinzipien 7-9, welche Ökologie betreffen) aufweisen, • hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65% des Teilfondsvermögens) Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbar und mittelbar weniger Emissionen ausgestossen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii) Nr. 3 i)	Durch die Ausschlusskriterien werden Unternehmen ausgeschlossen, die: • mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kohle erzielen, • hohe ESG-Risiken haben (dies gilt für mind. 65% des Teilfondsvermögens) Dadurch wird eine Exponierung zu derartigen Unternehmen teilweise vermieden.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a vii)	Berücksichtigung, da anzunehmen ist, dass verminderte Investitionen im Bereich der nicht erneuerbaren Energien (hier: Kohle) zu einer Umlenkung der Kapitalströme in Richtung der erneuerbaren Energien führen werden und deren Anteil an Energieverbrauch und -produktion dadurch erhöht wird.

6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Die Prinzipien 7 bis 9 des UN Global Compact besagen, dass Unternehmen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen sollen. Initiativen ergreifen sollen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen sollen.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Insbesondere Prinzip 7 des UN Global Compact ermahnt Unternehmen, im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip zu folgen.
8. Emissionen in Wasser		Es ist daher davon auszugehen, dass Unternehmen, die keine schwerwiegenden Verstöße mit den Prinzipien des UN Global Compact aufweisen, auch nur beschränkte negative Auswirkungen auf artenreiche Gebiete, den Schadstoffausstoß in Gewässer sowie Sondermüll haben.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium unmittelbar berücksichtigt.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii) Nr. 3 i)	Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact zeigen unmittelbar mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen in Bezug auf dessen Einhaltung. Darüber hinaus deutet auch ein schwaches ESG-Profil nach MSCI auf derartige organisatorische Schwächen hin.
		Beide Ausschlusskriterien reduzieren folglich die negativen Auswirkungen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstegefälle	Ausschlusskriterien: Nr. 2a viii)	Prinzip 6 des UN Global Compact rät Unternehmen zur Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit, während ein überdurchschnittliches ESG-Rating durch MSCI im Rahmen der „S“- (Sozial-) Dimension ebenfalls Risiken in Bezug auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung adressiert.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterien: Nr. 3 i)	

		Es ist folglich davon auszugehen, dass die Anwendung beider Kriterien negative Auswirkungen reduziert.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterien: Nr. 2a i) bis v)	Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen stehen und/oder solche herstellen, sind kategorisch ausgeschlossen. Ebenso sind Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen, ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass negative Auswirkungen in diesem Bereich erheblich reduziert bzw. vermieden werden.
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterien: Mehr als 1000 Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million EUR des Bruttoinlandprodukts des Staates Datenfeld: <i>Country GHG Intensity</i> Datenquellen: MSCI ESG Research.	Durch das Ausschlusskriterium werden jene Staaten ausgeschlossen, die keine Anstrengungen unternehmen, die CO ₂ -Emissionen (gemessen in Tonnen) in Relation zum Bruttoinlandprodukt des Staates auf ein verhältnismässiges Niveau zu bringen.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen	Ausschlusskriterien: Nr. 2b	Das Ausschlusskriterium adressiert schwerwiegende Verstösse gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings. Dadurch wird auch verhindert, dass Finanzinstrumente von Staaten und supranationalen Emittenten erworben werden, die sich sozialen Verstösse schuldig machen. Negative Auswirkungen werden dadurch reduziert.



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Angaben per 30.11.2024

G größte Investitionen	Sektor	in % der Vermögenswerte	Land
Banque Paribas Sel.-Bant.Sel.Infr. Act. au Port. IA EUR Dis. oN	Fonds	7,41%	Luxemburg
iShares Physical Metals PLC OPEN END ZT 11(11/O.End) Gold	ETC / Commodities	3,76%	Irland
Invesco Physical Markets PLC O.E. ETC Gold	ETC / Commodities	3,14%	Irland
Apple Inc. Registered Shares o.N.	Aktien / Information Technology / Technology Hardware & Equipment	1,86%	USA
HANetf ETC Securities PLC OPEN END ZT 21(O.End) EUAs	ETC / Commodities	1,77%	Irland
NVIDIA Corp. Registered Shares DL-,001	Aktien / Information Technology / Semiconductors & Semiconductor Equipment	1,69%	USA
Microsoft Corp. Registered Shares DL-,00000625	Aktien / Information Technology / Software & Services	1,50%	USA
Novartis AG Namens-Aktien SF 0,49	Aktien / Health Care / Pharmaceuticals, Biotechnology & Life Sciences	1,10%	Schweiz
Amazon.com Inc. Registered Shares DL -,01	Aktien / Consumer Discretionary / Retailing	1,08%	USA
Sun Life Financial Inc. Registered Shares o.N.	Aktien / Financials / Insurance	1,02%	Canada
Prudential Financial Inc. Registered Shares DL -,01	Aktien / Financials / Insurance	0,93%	USA
Novo Nordisk A/S	Aktien / Health Care / Pharmaceuticals, Biotechnology & Life Sciences	0,91%	Dänemark
Telstra Group Ltd. Registered Shares o.N.	Aktien / Communication Services /	0,89%	Australien
Relx PLC Registered Shares LS -,144397	Aktien / Industrials / Commercial Services & Supplies	0,84%	Großbritannien

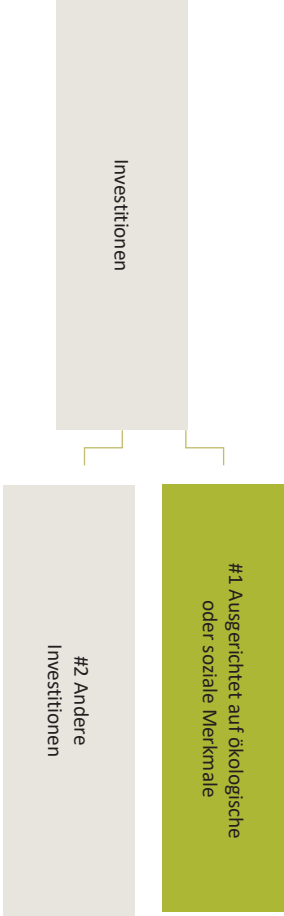


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Gemäss Verkaufsprospekt müssen mindestens 65% der Anleihen und Aktien des Teilfonds die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1 erfüllen. Zum Stichtag 30.11.2024 erfüllten 96.79% der Anleihen und Aktien des Teilfonds die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nach #1. Auf #2 entfielen die übrigen Anleihen und Aktien des Teilfonds sowie die Barmittel und Derivate des Teilfonds. Der Anlagezweck der unter #2 fallenden Investitionen besteht einerseits in der Erreichung des Anlageziels (Wertpapiere und Derivate) und andererseits in der Liquiditätsanlage (Barmittel); für die Frage der Beschreibung etwaiger ökologischer und soziales Mindestschutzmassnahmen bei den unter #2 fallenden Investitionen wird auf den untenstehenden Abschnitt »Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ verwiesen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Der Anteil der Investitionen des Teilfonds in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren zum Stichtag 30.11.2024 beurteilte sich wie folgt:

Sektoren und Teilsektoren	Anteil in %
Collateralized	4,34%
ETC / Commodities	9,11%

Financials / Financials	15,24%
Financials / Real Estate	1,60%
Fonds	7,41%
Non-Financials / Basic Materials	0,70%
Non-Financials / Consumer Goods & Consumer Services	8,00%
Non-Financials / Energy	0,17%
Non-Financials / Health Care	4,49%
Non-Financials / Industrials	9,86%
Non-Financials / Others	0,00%
Non-Financials / Technology	8,86%
Non-Financials / Telecommunications	4,28%
Non-Financials / Utilities	7,96%
Regions	0,16%
Sovereigns	8,99%
Supranationals	1,42%



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar. Das Finanzprodukt strebt keine Investition an, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht anwendbar. Es wurden mit dem Finanzprodukt ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar. Es wurden mit dem Finanzprodukt ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter **#2 Andere Investitionen** fielen jene Investitionen des Teilfonds, die zulässig sind gemäss den Anlagerichtlinien im teilfondsspezifischen Anhangs des Verkaufsprospektes und die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Von den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren dürfen bis zu 35% in **#2 Andere Investitionen** investiert werden. Als ökologischer oder sozialer Mindestschutz gelten für diese Investitionen die folgenden Wert- und normbasierten Kriterien und Mindestausschlusskriterien:

1. Anwendung von Wert- oder normbasierten Kriterien:
 - a. Unternehmen, welche am UN Global Compact Pakt der Vereinten Nationen teilnehmen, werden bevorzugt ausgewählt
 - b. Unternehmen aus denjenigen Ländern, welche sich den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen angeschlossen haben, werden bevorzugt ausgewählt.
2. Anwendung von Ausschlusskriterien:
 - a. Unternehmen:
 - i. Hersteller/Vertreiber von Antipersonenninen (Ottawa-Konvention, 1997)
 - ii. Hersteller/Vertreiber von Streumunition (Oslo-Konvention, 2008)
 - iii. Hersteller/Vertreiber von biologischen und chemischen Waffen
 - iv. Hersteller/Vertreiber von DU-Waffen (depleted uranium weapons)

Die aufgeführten Wert- und normbasierten Kriterien und Mindestausschlusskriterien wurden im Berichtszeitraum eingehalten.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Zu den Massnahmen, die während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ergriffen wurden, gehören namentlich die Durchführung von Nachhaltigkeitsanalysen, die Einhaltung ethischer Unternehmensgrundsätze sowie die Analyse von Reputationsrisiken anhand von ESG-Ratings des Datenlieferanten MSCI ESG Research sowie anhand von eigenen Analysen auf Basis öffentlich zugänglicher Quellen. Die Abbildung von ESG-Restriktionen erfolgte im Rahmen eines Investment Compliance Systems, so dass ex ante und ex post jederzeit eine Einhaltung der Vorgaben (und damit der ökologischen und/oder sozialen Merkmale) technisch überprüft werden konnte.

Eine Anwendung der von der BANTLEON GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft des Teilfonds gestützt auf die EU-Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EG und § 134b des deutschen Aktiengesetzes definierte Mitwirkungspolitik erfolgt im Falle des vorliegenden Teilfonds, da dieser nach seiner Anlagepolitik in Aktien investiert.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie unterschied sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
Nicht anwendbar.
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
Nicht anwendbar.
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
Nicht anwendbar.
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**
Nicht anwendbar.